

Diese allgemeinen methodischen Hinweise werden im Ergebnis des kritischen Studiums der Untersuchungspraxis einer bestimmten Kategorie von Verbrechen und der entsprechenden Heraushebung des besonders Typischen und Wichtigen und der Ausscheidung dessen, was zweitrangig und nicht charakteristisch ist, erarbeitet.

Das bedeutet, daß die Untersuchungsmethodik jeder Verbrechenart nur Hinweise auf die wichtigsten Verfahren und Wege zur Aufdeckung und Untersuchung der Beweise in dieser Verbrechenart enthalten darf, die für die Mehrzahl solcher Fälle geeignet sind. Allerdings dürfen diese wissenschaftlich-methodischen Hinweise für die Untersuchung nicht die Initiative des Untersuchungsführers lähmen und Anspruch darauf erheben, für alle konkreten Sachen in vollem Umfang als sicher und erschöpfend zu gelten. Sie können lediglich dem in einer konkreten Sache aufzustellenden Untersuchungsplan zugrunde gelegt werden.

Daraus folgt, daß die Ausarbeitung der Verfahren und Wege zur Untersuchung dieser oder jener Straftaten auf der Grundlage der Methodologie, d. h. des wissenschaftlichen Herantretens an den Aufbau der Untersuchungsmethodiken der einzelnen Verbrechenarten, erfolgen muß.

2. Der Inhalt der Untersuchungsmethodik der einzelnen Verbrechenarten

Neben den spezifischen Fragen, die nur für die Untersuchung der jeweiligen Art von Verbrechen wesentlich sind, müssen sich unbedingt einige allgemeine Grundsätze in jeder Untersuchungsmethodik widerspiegeln. Diese allgemeinen Grundlagen gehören zum Hauptinhalt der Untersuchungsmethodik gleichartiger Verbrechen.

Ogleich es unmöglich ist, ein einheitliches, festes Schema für die Darstellung der Untersuchungsmethodik der Strafsachen verschiedener Verbrechenkategorien zu schaffen, kann man dennoch auf einige später zu behandelnde allgemeine Grundsätze hinweisen, die die Untersuchung eines jeden beliebigen Falles betreffen.

Die Untersuchungsmethodik dieser oder jener Verbrechen enthält gewöhnlich einige Daten aus dem Gebiet des Strafrechts, die sich auf den entsprechenden Verbrechenstatbestand beziehen, da nur die Klarheit über das Wesen des Tatbestandes des vermuteten Verbrechens die Möglichkeit bietet, Gegenstand und Grenzen der Beweisführung richtig zu bestimmen und die unmittelbaren Aufgaben der Untersuchung festzulegen. Das richtige Er-